

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1899.

31.

Gesetz vom 26. December 1899,

betreffend die Einhebung einer Miethzinsauflage in der Stadt
(Steuergemeinde) Pola.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§. 1.

Der Steuergemeinde Pola wird die Einhebung einer Abgabe (Zinskreuzer) von jedem
Gulden der Jahresmiethzins bewilligt, und zwar:

bei Jahresmiethzinsen bis 120 fl. per 3 kr.

" " über 120 " " 5 kr.

§. 2.

Diese Abgabe ist von Jedermann, der für sich oder einen anderen einen Miethzins be-
zahlt, oder von ihm eigenthümlichen, selbst benützten, oder auch dritten Personen unentgeltlich

überlassenen Localitäten fatirt, ferner von öffentlichen Fonds und Anstalten in den oben bezeichneten Fällen und von Inhabern von Naturalwohnungen, sobald für dieselben ein Zins fatirt werden muß, zu entrichten.

Dieselbe wird auf Grundlage der in den Zinsertragsbekenntnissen angegebenen oder nach Umständen von dem k. k. Steueramte richtiggestellten Fatirung bemessen.

§. 3.

Ausgenommen von der Zahlung des Zinskreuzers sind :

- a) die Miether solcher Localitäten, welche nach den bestehenden Vorschriften eine unbedingte, beständige Zinsfreiheit genießen, nicht aber auch die Miether von Localitäten, welchen nur eine zeitweilige Zinsfreiheit gewährt ist,
- b) die Inhaber von Naturalwohnungen in den dem k. k. Militärärar gehörigen Gebäuden, insoferne für diese Wohnungen, Localitäten und Ubicationen keine Zinssteuer bemessen wird.

§. 4.

Der Zinskreuzer wird durch die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter eingehoben und an die Gemeindecassa in monatlichen, am Schlusse eines jeden Monates fälligen Raten abgeführt.

Die Eigenthümer, Verwalter und Sequester von Gebäuden haften für die Zinskreuzerumlage unbeschadet des ihnen gegen die Miether zustehenden Regressrechtes.

Für die Einhebung der Rückstände an Miethzinsumlagen gelten die für die Einhebung von Gemeindeumlagen zulässigen Zwangsmittel.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden mittelst einer von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassenden Verordnung festgesetzt werden.

§. 6.

Das Recht der Steuergemeinde Pola zur Einhebung des Zinskreuzers tritt mit dem letzten Tage des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates ein.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

W a l l s e e, am 26. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Stummer m. p.

Zorkasch-Roch m. p.